

506.1

Verordnung über die Verwendung von Spenden und Zuwendungen an das Alters- und Pflegeheim St. Martin (Spendenverordnung APH St. Martin)

Der Gemeindevorstand Cazis erlässt, gestützt auf Art. 36 Abs. 2 der Verfassung der Gemeinde Cazis folgende Verordnung:

Inhalt

Art. 1 Inhalt

Dieses Reglement regelt die Verwendung von Zuwendungen sowie die Rechenschaftspflicht bezüglich der getätigten Ausgaben.

Definition von Spenden

Art. 2 Freie Spenden

Als freie Spenden gelten finanzielle Zuwendungen an das Alters- und Pflegeheim St. Martin ohne Zweckbestimmung. Sie werden als Spenden, Zuwendungen, Legate oder Schenkungen bezeichnet und stehen dem Alters- und Pflegeheim St. Martin uneingeschränkt zur Verfügung.

Art. 3 Zweckgebundene Spenden

Als zweckgebundene Spenden gelten alle finanziellen Zuwendungen an das Alters- und Pflegeheim St. Martin mit konkreten Zweckbestimmungen. Sie werden als Spenden, Zuwendungen, Legate oder Schenkungen bezeichnet und dem Alters- und Pflegeheim St. Martin übertragen, diese gemäss dem Willen der Spenderinnen und Spender zu verwenden.

Verwendung der Spenden

Art. 4 Freie Spenden

Grundsätzlich können freie Spenden uneingeschränkt eingesetzt werden, die dem Zweck des Alters- und Pflegeheim St. Martin dienen.

Art. 5 Zweckgebundene Spenden

Zweckgebundene Spenden sind gemäss dem Willen der Spenderinnen und Spender zu verwenden.

Buchhalterische Erfassung von Spenden

Art. 6 Freie Spenden

Freie Spenden werden innerhalb der Eigenkapitalgruppe in einem separaten Konto geführt.

Art. 7 Zweckgebundene Spenden

Für zweckgebundene Spenden wird in der Fremdkapitalgruppe ein separates Konto geführt.

Kompetenzen

Art. 8 Kompetenzen

Die Entscheidungskompetenzen für die Verwendung von Spenden gemäss Art. 3 werden wie folgt definiert:

- a) Heimleiter/in bis Fr. 10'000.00 pro Geschäftsjahr;
- b) Heimleiter/in zusammen mit dem/der Geschäftsführer/in bis Fr. 50'000.00 pro Geschäftsjahr.
- c) Gemeindevorstand über Fr. 50'000.00 pro Geschäftsjahr.

Schlussbestimmungen

Art. 7 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeindevorstand am 18. August 2026 beschlossen und tritt per sofort in Kraft. Sie ersetzt das Reglement über die Verwendung von Spenden und Zuwendungen an das Alters- und Pflegeheim St. Martin vom 3. August 2015.

Cazis, 18. August 2026

Gemeindevorstand Cazis


Dr. Pascale Steiner
Gemeindepräsidentin




Gian-Andrea Haltiner
Geschäftsführer